

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 10 | 2026



3 EU aktualisiert Liste für verstärkte Einfuhrkontrollen bei Lebens- und Futtermitteln

Was Sie als Importeure jetzt konkret prüfen und beachten müssen

4 Indien führt Schutzzölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse ein

Diese Auswirkungen sollten Unternehmen jetzt unbedingt im Blick behalten

TOP-THEMA

5 Internes Außenwirtschafts-Audit korrekt durchführen

Identifizieren Sie Schwachstellen frühzeitig, bevor es der Zoll tut

10 Sparen Sie bares Geld bei der Zollwertberechnung

Wie Sie Frachtkosten richtig ansetzen und somit Risiken vermeiden

EDITORIAL

Julianna Straib-Lorenz

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Selbstaudit mit Kaffeeleck – warum Prüfen auch gemütlich sein darf

Liebe Leserin, lieber Leser,

Hand aufs Herz: Wenn Sie das Wort „Audit“ hören, denken Sie kurz gesagt an: Stress. Dabei geht es auch anders – nämlich mit Kaffee, Keksen und einer guten Portion Selbstkontrolle. Ein Selbstaudit ist nämlich ein ehrlicher Blick auf die eigenen Prozesse – selbstbestimmt, strukturiert und deutlich entspannter als jede behördliche Prüfung. Und ja: Mit einer Tasse Kaffee lässt sich leichter prüfen, warum eine Ausfuhr genehmigungsfrei war, ob diese Entscheidung dokumentiert ist und wo die Ausgangsvermerke wirklich liegen. Genau diese Fragen stellt später auch der Zoll. Aber dann gibt es weder Kekse noch Gelassenheit, sondern Fristen, Nachforderungen und unangenehme Gespräche. Wer sich selbst prüft, behält die Kontrolle – fachlich, organisatorisch und nervlich. Ein internes Audit ermöglicht, Schwachstellen frühzeitig zu erkennen, Prozesse nachzuschärfen und Dokumentationen zu retten, die drohten, in Vergessenheit zu geraten. Vor allem aber zeigt es, dass Sie Compliance nicht dem Zufall überlassen, sondern aktiv steuern. Laden Sie Ihr Team also lieber zum Selbstaudit mit Kaffee und Keksen ein, statt später zum Krisenmeeting mit dem Zoll. Ihr Nervenkosüm – und Ihr Budget – werden es Ihnen danken.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS
NEWS 3

- ☐ EU aktualisiert Liste für verstärkte Einfuhrkontrollen bei Lebens- und Futtermitteln – Was Sie als Importeure jetzt wissen müssen

NEWS 4

- ☐ Indien führt Schutzzölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse ein

TOP-THEMA 5

- ☐ Internes Außenwirtschafts-Audit: Prüfen Sie Ihr Unternehmen selbst, bevor es der Zoll tut

ARBEITSHILFE 8

- ☐ CHECKLISTE: Internes Außenwirtschafts-Audit – Export, Genehmigungen und Verbote

LESERFRAGEN 9

- ☐ Müssen wir unsere Einreichungen auch rückwirkend ändern lassen, wenn wir Abweichungen feststellen?
- ☐ Müssen wir auf die festgestellten Nacherhebungen Zinsen zahlen? Bekommen wir für Erstattungen keine Zinsen?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Sparen Sie bares Geld bei der Zollwertberechnung – Frachtkosten richtig ansetzen und Risiken vermeiden

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ USA verhängen Zölle gegen Kubas Handelspartner – Was Sie als EU- und deutsche Unternehmen jetzt wissen müssen

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

EU aktualisiert Liste für verstärkte Einfuhrkontrollen bei Lebens- und Futtermitteln – Was Sie als Importeure jetzt wissen müssen

Importieren Sie Lebens- oder Futtermittel nicht-tierischen Ursprungs aus Drittstaaten in die EU? Dann sollten Sie die jüngsten Änderungen der EU-Vorgaben zu verstärkten Einfuhrkontrollen genau prüfen. Die Europäische Union hat die Listen der betroffenen Erzeugnisse aktualisiert und teilweise neu strukturiert.

Rechtsgrundlage und Hintergrund

Rechtsgrundlage ist die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793, die besondere Bedingungen sowie vorübergehende verstärkte amtliche Kontrollen für bestimmte Lebens- und Futtermittel bei der Einfuhr in die EU vorsieht. Die Anhänge dieser Verordnung werden regelmäßig angepasst, um aktuelle Risiken im Warenverkehr abzubilden.

- 🌐 Anhang I enthält Lebens- und Futtermittel nicht-tierischen Ursprungs, die am benannten Eingangsort verstärkten amtlichen Kontrollen unterliegen.
- 🌐 Anhang II erfasst Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern, deren Einfuhr wegen erhöhter Risiken besonderen Bedingungen unterliegt, etwa aufgrund möglicher Kontaminationen durch Mykotoxine (einschließlich Aflatoxine), Pestizidrückstände, mikrobiologische Verunreinigungen oder Sudanfarbstoffe und Pflanzentoxine.

Änderungen in Anhang I – neue und umgestufte Erzeugnisse

Neu in Anhang I aufgenommen:

- 🌐 Erdbeeren aus Ägypten

Aus Anhang II nach Anhang I verschoben (gleichzeitig Streichung aus Anhang II):

- 🌐 Pfeffer der Gattung Piper sowie getrocknete, gemahlene oder sonst zerkleinerte Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta aus Indien
- 🌐 Calciumcarbonat aus Indien

Aus Anhang I gestrichen:

- 🌐 Okra und Reis aus Indien
- 🌐 Muskatnuss (*Myristica fragrans*) aus Indien
- 🌐 Vanille sowie Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele aus Indien
- 🌐 Speiserüben (*Brassica rapa* ssp. *rapa*), zubereitet mit Essig, Essigsäure, Salzlake oder Zitronensäure, nicht gefroren, aus dem Libanon
- 🌐 Mischungen von Lebensmittelzusatzstoffen mit Johannisbrotkernmehl aus Malaysia
- 🌐 Grapefruits und Mischungen von Lebensmittelzusatzstoffen mit Johannisbrotkernmehl aus der Türkei aus der Türkei

Diese Änderungen der Kontrolldichte sind ebenfalls vorgesehen

Neben der Anpassung der Anhänge hat die EU auch die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und Warenuntersuchungen für bestimmte Erzeugnisse geändert. Betroffen sind unter anderem:

- 🌐 Helmbohnen (*Lablab purpureus*) aus Bangladesch
- 🌐 Palmöl aus Côte d'Ivoire
- 🌐 Orangen aus Ägypten
- 🌐 Paprika der Gattung Capsicum (ausgenommen Gemüsepaprika) aus Ruanda und Thailand
- 🌐 Zitronen (*Citrus limon*, *Citrus limonum*) aus der Türkei
- 🌐 Sesamsamen aus der Türkei
- 🌐 Schwarzer Pfeffer (*Piper nigrum*) aus Brasilien
- 🌐 Pistazien sowie daraus hergestellte Mischungen und Erzeugnisse aus der Türkei
- 🌐 Mandarinen, Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten aus der Türkei
- 🌐 Orangen aus der Türkei

Diese Handlungsempfehlungen ergeben sich für Ihr Unternehmen

Damit Sie Verzögerungen und zusätzliche Kosten vermeiden, sollten Sie jetzt prüfen:

- 🌐 **Betroffenheit Ihrer Importwaren:** Stimmen Ursprungsland und Warencode mit den aktualisierten Anhängen überein?
- 🌐 **Kontroll- und Dokumentationspflichten:** Planen Sie erhöhte Kontrolldichten bei der Einfuhr ein.
- 🌐 **Lieferketten und Zeitplanung:** Berücksichtigen Sie mögliche Verzögerungen an den benannten Eingangsorten.
- 🌐 **Abstimmung mit Lieferanten:** Klären Sie, ob zusätzliche Nachweise oder Vorabinformationen erforderlich sind.

Mit der aktuellen Anpassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 verschärft und präzisiert die EU ihre Einfuhrkontrollen für Lebens- und Futtermittel nicht-tierischen Ursprungs. Für Sie als Importeur ist es entscheidend, die geänderten Anhänge und Kontrolldichten zu berücksichtigen, um Lieferverzögerungen, Mehrkosten und Beanstandungen bei der Einfuhr zu vermeiden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

Indien führt Schutzzölle auf bestimmte Stahlerzeugnisse ein – Prüfen Sie, ob Sie davon betroffen sind

Wenn Sie Flachstahlerzeugnisse nach Indien exportieren, dann sollten Sie die aktuellen handelspolitischen Maßnahmen der indischen Regierung genau prüfen. Indien hat endgültige Schutzmaßnahmen für bestimmte Stahlerzeugnisse eingeführt – mit rückwirkender Anwendung. Das bedeutet, dass im Nachgang noch Einfuhrzölle nachbelastet werden können. Somit erhöhen sich die Warenkosten. Kalkulieren Sie die Schutzzölle mit ein.

Höhe und Dauer der Schutzzölle

Für die betroffenen Stahlerzeugnisse gelten folgende zusätzliche Zollsätze:

- 🌐 12 % vom 21. April 2025 bis 20. April 2026
- 🌐 11,5 % vom 21. April 2026 bis 20. April 2027
- 🌐 11 % vom 21. April 2027 bis 20. April 2028

Die schrittweise Absenkung ändert nichts daran, dass die Maßnahme über mehrere Jahre hinweg erhebliche Mehrkosten verursachen kann.

Diese Waren sind betroffen

Die Schutzmaßnahme betrifft Flachstahlerzeugnisse aus unlegiertem und legiertem Stahl der folgenden HS-Codes des indischen Importzolltarifs:

- | | |
|--------|--------|
| 🌐 7208 | 🌐 7212 |
| 🌐 7209 | 🌐 7225 |
| 🌐 7210 | 🌐 7226 |
| 🌐 7211 | |

Für diese Warengruppen sind die Zusatzzölle bei der Einfuhr nach Indien zwingend zu berücksichtigen.

Bedeutung für Ihr Unternehmen

Für Sie als exportierendes Unternehmen ergeben sich insbesondere folgende Risiken:

- 🌐 **Rückwirkende Belastung** bereits erfolgter Lieferungen ab dem 21. April 2025. Das bedeutet auch Lieferungen, die Sie seit diesem Stichtag bereits ausgeführt und fakturiert haben, können nachträglich von zusätzlichen Abgaben betroffen sein. Das kann zu ungeplanten Preisnachforderungen, Diskussionen mit Ihren Kunden oder sogar zu Rückbelastungen führen.

- 🌐 **Erhöhte Importkosten** für indische Kunden mit möglichen Auswirkungen auf bestehende Verträge. Denn steigen die Einfuhrabgaben, erhöht sich automatisch der Landed Cost Ihrer Produkte. Ihre Kunden in Indien müssen diese Mehrkosten tragen – sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist. Dies kann zu Preisanpassungsverhandlungen, Verzögerungen bei der Zollabfertigung oder im schlimmsten Fall zu einer Reduzierung der Abnahmemengen führen.
- 🌐 **Wettbewerbsnachteile** gegenüber lokalen oder nicht betroffenen Lieferanten. Ihre Produkte verteuern sich relativ zu Waren aus Drittstaaten, die nicht unter die Maßnahme fallen, oder gegenüber lokalen Anbietern. Dies kann Ihre Marktposition schwächen und Ausschreibungen oder laufende Geschäftsbeziehungen gefährden.



ACHTUNG

Gerade langfristige Lieferverträge oder Festpreisvereinbarungen können durch die rückwirkende Anwendung wirtschaftlich unter Druck geraten.

Handlungsempfehlungen für Ihr Unternehmen

Um Risiken zu begrenzen, sollten Sie jetzt prüfen:

- 🌐 **Betroffenheit Ihrer Produkte:** Stimmen Ihre HS-Codes mit den genannten Warennummern überein?
- 🌐 **Lieferzeiträume:** Gab es Exporte seit dem 21. April 2025?
- 🌐 **Vertragsgestaltung:** Sind Zollkosten vertraglich geregelt oder nachverhandelbar?
- 🌐 **Abstimmung mit Kunden:** Klären Sie, wie die zusätzlichen Zölle verteilt oder weitergegeben werden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

Internes Außenwirtschafts-Audit: So prüfen Sie Ihr Unternehmen selbst – bevor es der Zoll tut

Zoll- und Außenwirtschaftsprüfungen kommen selten überraschend, aber oft ungelegen. Umso wichtiger ist es, dass Sie nicht erst reagieren, wenn der Prüfungsbescheid im Briefkasten liegt. Ein internes Zoll- und Außenwirtschafts-Audit hilft Ihnen, Schwachstellen frühzeitig zu erkennen, Risiken zu bewerten und Ihre Prozesse rechtssicher aufzustellen. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, wie Sie ein internes Audit praxisnah aufbauen, welche Prüfbereiche Sie abdecken sollten und worauf der Zoll später tatsächlich achtet.



Ziel und Nutzen eines internen Audits – Das sind Ihre Vorteile

Ein internes Audit verfolgt ein klares Ziel: Sie prüfen Ihre eigenen Außenhandels- und Zollprozesse mit der Brille der Behörde.

Für Sie als Unternehmen bedeutet das konkret:

- 🌐 Früherkennung von Compliance-Risiken
- 🌐 Vermeidung von Nachzahlungen, Bußgeldern und Strafverfahren
- 🌐 bessere Vorbereitung auf reale Zoll- oder Außenwirtschaftsprüfungen
- 🌐 dokumentierter Nachweis eines funktionierenden internen Kontrollsystems (IKS)



MEIN TIPP

Ein internes Audit ist keine Misstrauenserklärung an Ihre Zoll- und Außenwirtschaftsabteilung, sondern ein aktives Steuerungsinstrument. So können Sie mögliche Fehler entdecken, bevor es der Zoll tut und Strafe oder Nachzahlungen anfallen.

Internes Außenwirtschafts-Audit: Export, Genehmigungen und Verbote systematisch prüfen – Erkennen Sie Fehler vorab

Ein internes Außenwirtschafts-Audit dient nicht der reinen Dokumentenkontrolle, sondern der Überprüfung Ihrer rechtlichen Entscheidungsprozesse. Ziel ist es, sicherzustellen, dass jede Aus-

fuhr materiell rechtmäßig, formal korrekt dokumentiert und intern nachvollziehbar begründet ist. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf Genehmigungspflichten, Verbotstatbeständen und handelspolitischen Maßnahmen.

Prüfbereich: Dokumente und Genehmigungen

Beginnen Sie mit einer strukturierten und vollständigen Sichtung Ihrer Exportunterlagen. Dabei ist nicht nur entscheidend, ob Dokumente vorhanden sind, sondern ob sie inhaltlich korrekt, aktuell und konsistent sind.

Genehmigungspflichten und exportkontrollrechtliche Bewertungen

Ein zentraler Audit-Schwerpunkt liegt auf der systematischen Prüfung von Genehmigungspflichten. Hierzu gehören vor allem folgende Unterlagen und Prüfungen, die Sie vorweisen müssen:

Dual-Use-Bewertungen

- 🌐 nachvollziehbare Einstufung nach Anhang I der EU-Dual-Use-VO
- 🌐 dokumentierte Entscheidungen auch bei „nicht gelisteten“ Gütern (Catch-all-Prüfung)

Nationale und EU-Genehmigungen

- 🌐 BAFA-Genehmigungen, Allgemeingenehmigungen, Einzelgenehmigungen
- 🌐 Prüfung von Auflagen, Gültigkeitsdauer und Verwendungszweck

Dokumentation der Entscheidung

- 🌐 Warum war eine Ausfuhr genehmigungsfrei?
- 🌐 Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dies entschieden?



ACHTUNG

Auch Negativentscheidungen (keine Genehmigung erforderlich), wie ein Nullbescheid vom BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle), müssen Sie schriftlich archivieren.

Handelspolitische Maßnahmen, Verbote und Beschränkungen

Außenwirtschaftliche Verbote und Beschränkungen zählen zu den risikoreichsten Bereichen im Exportgeschäft. Verstöße entstehen häufig nicht aus Vorsatz, sondern aufgrund unzureichender Prüfprozesse, fehlender Dokumentation oder falscher Annahmen. Mit klaren Strukturen schaffen Sie aber Rechtssicherheit.

Prüfen Sie länderbezogene Embargos (vollständig oder sektoral)

Was Sie prüfen sollten:

Länderbezogene Embargos können vollständig sein oder sich auf bestimmte Waren, Branchen, Dienstleistungen oder Technologien beschränken. Gerade sektorale Embargos werden im Tagesgeschäft leicht übersehen.

Best Practice für Sie:

Hinterlegen Sie Embargoländer und Sanktionsregime systematisch in Ihren Exportprozessen (ERP, Compliance-Tool oder Prüfliste).

Unterscheiden Sie klar zwischen

- 🌐 Totalembargos und
- 🌐 sektoralen Embargos (z. B. Energie, Militär, Luftfahrt).

Schulen Sie Ihre Fachabteilungen regelmäßig, damit Embargos nicht nur als „Länderverbote“ verstanden werden.

To-dos für Ihr Unternehmen:

- 🌐 Prüfen Sie vor jeder Ausfuhr das Bestimmungsland, Transitländer und den Endempfänger.
- 🌐 Dokumentieren Sie eindeutig, welches Embargo geprüft wurde und warum es nicht greift.
- 🌐 Aktualisieren Sie Ihre Länderliste regelmäßig – Embargos ändern sich kurzfristig.

Waren-, Dienstleistungs- oder Technologiebeschränkungen gehören auch zu den Prüfpunkten

Was Sie prüfen sollten:

Embargos betreffen nicht nur physische Waren, sondern häufig auch

- 🌐 technische Unterstützung,
- 🌐 Software und Technologie sowie
- 🌐 Schulungen, Wartung oder Reparaturen.

Denken Sie Exportkontrolle funktionsübergreifend: Auch IT, Service, Entwicklung und Vertrieb sind betroffen.

Best Practice für Sie:

Verknüpfen Sie Zollltarifnummern, Dual-Use-Einstufungen und Embargoregeln in einem einheitlichen Prüfprozess.

To-dos für Ihr Unternehmen:

- 🌐 Erfassen Sie auch immaterielle Lieferungen (z. B. E-Mails, Cloud-Zugriffe, Remote-Support).
- 🌐 Legen Sie klar fest, wer im Unternehmen Freigaben erteilen darf.
- 🌐 Halten Sie schriftlich fest, warum eine Lieferung oder Leistung zulässig war.

Achten Sie auf korrekte Nachweise bei den Sanktionslistenprüfungen

Diese Listen sind wichtig: EU-, UN- und ggf. US-Sanktionslisten

Was Sie prüfen sollten:

Sanktionslistenprüfungen sind vor jeder Geschäftsbeziehung und vor jeder Ausfuhr erforderlich – nicht nur bei Neukunden. Dabei ist auch der Prüfturnus entscheidend. Denn Sie müssen sicherstellen, dass Sie keine sanktionierten Personen, Gruppen oder Organisationen beliefern.

Best Practice für Sie:

Nutzen Sie IT-gestützte Sanktionslistenprüfungen, idealerweise automatisiert und regelmäßig aktualisiert.



ACHTUNG

Wenn Sie sich für eine Drittanbieter-Software entscheiden, dann prüfen Sie auf jeden Fall, ob der Drittanbieter auch die Verantwortung für die Aktualität der Sanktionslisten übernimmt.

Prüfen Sie nicht nur Kunden, sondern auch

- 🌐 Lieferanten,
- 🌐 Spediteure,
- 🌐 Endempfänger sowie
- 🌐 Vermittler
- 🌐 und Agenten.

To-dos für Ihr Unternehmen:

- 🌐 Definieren Sie klar, wann geprüft wird (z. B. Angebotsphase, Auftragseingang, Versand).
- 🌐 Legen Sie fest, wie mit Treffern oder Unklarheiten umzugehen ist.
- 🌐 Stoppen Sie Prozesse konsequent, bis eine vollständige Klärung erfolgt ist.



ACHTUNG

Bewerten Sie, ob diese Prüfungen standardisiert, IT-gestützt und vor jeder Ausfuhr durchgeführt werden – oder ob sie nur punktuell erfolgen. Der Königsweg ist natürlich, dass es in Ihrem Unternehmen einen Ausfuhrverantwortlichen gibt, der zwingend Mitglied der Geschäftsleitung sein muss. Dieser kann die Aufgaben an einen Exportkontrollverantwortlichen delegieren, der das Audit übernimmt.

Dokumentation von Geschäftspartnern und wirtschaftlich Berechtigten

Was Sie prüfen sollten:

Nicht selten stehen wirtschaftlich Berechtigte auf Sanktionslisten – nicht der direkte Vertragspartner.

Best Practice für Sie:

Prüfen Sie bei risikobehafteten Geschäften auch

- 🌐 Konzernstrukturen.
- 🌐 Beteiligungsverhältnisse und
- 🌐 Kontrollrechte.

Halten Sie Ihre Dokumentation prüfungsfest und nachvollziehbar.

To-dos für Ihr Unternehmen:

- 🌐 Speichern Sie Prüfergebnisse revisionssicher (Datum, Quelle, Ergebnis).
- 🌐 Definieren Sie Aufbewahrungsfristen und Zuständigkeiten.
- 🌐 Sorgen Sie dafür, dass Prüfungen jederzeit reproduzierbar sind.

Achten Sie auf eine sorgfältige Länder- und Endverwendungsprüfung

Wichtig ist vor allem eine Plausibilitätsprüfung der angegebenen Endverwendung.



ACHTUNG

Die bloße Angabe einer Endverwendung reicht nicht aus. Sie müssen prüfen, ob sie realistisch, konsistent und unkritisch ist.

Best Practice für Sie – Hinterfragen Sie folgende Dinge:

- 🌐 Passt die Endverwendung zur Ware?
- 🌐 Passt sie zum Geschäftsmodell des Kunden?
- 🌐 Ist die Menge plausibel?

Nutzen Sie standardisierte Endverbleibserklärungen, wo es erforderlich ist.

To-dos für Ihr Unternehmen:

- 🌐 Dokumentieren Sie Ihre Plausibilitätsprüfung aktiv.
- 🌐 Sensibilisieren Sie Vertrieb und Technik für typische Warnsignale („Red Flags“).
- 🌐 Halten Sie Rückfragen und Antworten schriftlich fest.

Haben Sie bereits einen sicheren Umgang mit Risikoländern und sensiblen Verwendungen?

Bei bestimmten Ländern oder Verwendungen besteht ein erhöhtes Umgehungs- oder Missbrauchsrisiko.

Best Practice für Sie:

- 🌐 Klassifizieren Sie Länder nach Risikostufen.
- 🌐 Definieren Sie für Hochrisikofälle verschärfte Prüf- und Freigabeprozesse.
- 🌐 Binden Sie Exportkontrollbeauftragte frühzeitig ein.

To-dos für Ihr Unternehmen:

- 🌐 Verankern Sie Eskalationsstufen in Ihren Prozessen.
- 🌐 Ziehen Sie bei Unsicherheiten externe Expertise hinzu.
- 🌐 Verzichten Sie im Zweifel auf das Geschäft – Compliance geht vor Umsatz.

Merksatz für Ihre Praxis: Wenn Sie eine Ausfuhr nicht ruhig, logisch und schriftlich erklären können, ist sie noch nicht prüfungsfest.

Liegt Ihnen ein umsatzsteuerlicher Ausfuhrnachweis vor?

Ein klassischer Schwachpunkt in Audits:

- 🌐 Liegen Ausfuhranmeldungen mit Ausgangsvermerk vollständig vor?
- 🌐 Sind Alternativnachweise sauber dokumentiert?
- 🌐 Ablieferbelege
- 🌐 Spediteursbescheinigungen
- 🌐 Importbelege im Drittland

Audit-Grundsatz: Für jede steuerfreie Ausfuhrlieferung sollte ein eindeutiger, prüfungssicherer Ausfuhrnachweis existieren.



FAZIT

Wer sich selbst prüft, bleibt handlungsfähig, denn ein internes Außenwirtschafts-Audit verschafft Ihnen Kontrolle, Transparenz und Sicherheit. Sie erkennen Risiken, bevor sie teuer werden, und zeigen zugleich, dass Ihr Unternehmen Compliance ernst nimmt. Führen Sie deshalb regelmäßige Self-Audits durch – nicht nur anlassbezogen, sondern als festen Bestandteil Ihres Compliance-Systems.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



CHECKLISTE: Internes Außenwirtschafts-Audit – Export, Genehmigungen & Verbote

Mit dieser Checkliste prüfen Sie Ihre Export- und Außenwirtschaftsprozesse systematisch, dokumentiert und prüfungssicher – bevor der Zollprüfer dies tut.



CHECKLISTE: AUSSENWIRTSCHAFTS - AUDIT



Organisation und Verantwortlichkeiten	JA	NEIN
Ist ein Ausführverantwortlicher benannt (Mitglied der Geschäftsleitung)?	☐	☐
Sind Aufgaben wirksam an einen Exportkontrollverantwortlichen delegiert?	☐	☐
Sind Zuständigkeiten schriftlich festgelegt (Export, Technik, Vertrieb, IT)?	☐	☐
Existiert ein dokumentiertes Internes Kontrollsystem (IKS) Exportkontrolle?	☐	☐
Dokumente und Exportunterlagen		
Liegen für jede Ausfuhr vollständige und konforme Unterlagen vor?	☐	☐
Stimmen Handelsrechnung, Ausfuhranmeldung und Lieferdokumente überein?	☐	☐
Sind Entscheidungswege intern nachvollziehbar dokumentiert?	☐	☐
Dual-Use- und Exportkontrollbewertung		
Liegt für jede Ware/Technologie eine nachvollziehbare Dual-Use-Bewertung (einschließlich Nationale Güterliste) vor?	☐	☐
Sind auch nicht gelistete Güter dokumentiert bewertet (Catch-all-Prüfung)?	☐	☐
Sind technische Unterlagen Bestandteil der Bewertung?	☐	☐
Genehmigungen und Negativentscheidungen		
Liegen erforderliche BAFA-Genehmigungen vor?	☐	☐
Sind genehmigungsfreie Ausfuhren schriftlich begründet ?	☐	☐
Embargos und handelspolitische Maßnahmen		
Werden länderbezogene Embargos (total und sektoral) systematisch geprüft?	☐	☐
Sind Bestimmungs-, Transit- und Endverwendungsland berücksichtigt?	☐	☐
Werden Fachabteilungen regelmäßig geschult?	☐	☐
Waren-, Technologie- und Dienstleistungsbeschränkungen		
Werden auch immaterielle Lieferungen geprüft (Software, Cloud, Remote-Support)?	☐	☐
Sind IT, Service, Entwicklung und Vertrieb in den Prüfprozess eingebunden?	☐	☐
Sind Freigabeberechtigungen klar geregelt?	☐	☐
Sanktionslistenprüfung		
Erfolgt eine Sanktionslistenprüfung (Lieferanten, Spediteure, Endempfänger und Vermittler) vor jeder Ausfuhr ?	☐	☐
Werden EU-, UN- und ggf. US-Listen berücksichtigt?	☐	☐

LESERFRAGEN

Müssen wir Einreihungsänderungen rückwirkend ändern lassen, wenn wir Abweichungen feststellen?

FRAGE Wir überprüfen regelmäßig unsere in unserem Buchführungssystem hinterlegten Zolltarifnummern, indem wir Informationen aus Fachzeitschriften, Einreihungsentscheidungen oder auch Zollprü-

fungen heranziehen. Stellen wir dabei Änderungen fest, stellt sich uns immer die Frage, ob wir diese auch rückwirkend ändern müssen, also für die eingeführten Waren einen Änderungsbescheid in Auftrag geben müssen?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Beim Import besteht keine automatische Verpflichtung, festgestellte Änderungen der Zolltarifnummer rückwirkend auf bereits abgefertigte Einfuhren anzuwenden. Maßgeblich ist vielmehr, aus welchem Grund die Änderung erfolgt und ob die frühere Einreihung objektiv falsch war und zu einer Abgabenverkürzung geführt hat. Stellen Sie im Rahmen Ihrer regelmäßigen Überprüfung anhand von Fachzeitschriften, Einreihungsentscheidungen oder Literatur fest, dass eine andere Warennummer künftig zutreffender ist, müssen Sie diese Einreihung ab diesem Zeitpunkt zwingend für zukünftige Einfuhren verwenden. Für die Vergangenheit besteht daraus jedoch grundsätzlich keine Pflicht zur pauschalen Berichtigung aller früheren Zollan-

meldungen, solange die damalige Einreihung nach dem damaligen Kenntnisstand vertretbar war und kein konkreter Fehlerfall mit klarer Abgabeminderung feststeht. Eine neue verbindliche Zolltarifauskunft oder eine geänderte Verwaltungspraxis wirkt ebenfalls nur für die Zukunft. Anders ist die Lage, wenn feststeht, dass frühere Einreihungen objektiv falsch waren und dadurch zu wenig Einfuhrabgaben erhoben wurden: In diesem Fall ist eine Berichtigung sehr zu empfehlen. Tun Sie dies nicht und wird die Abweichung bei einer Zollprüfung festgestellt, sind dies nicht nur vermeidbare Beanstandungen sondern führt dies ggf. auch zu Vertrauensverlust bei den Zollbehörden. Zudem fallen im Falle von selbst angezeigten Nacherhebungen keine Zinsen an, bei Berichtigung durch den Zollprüfer schon.

Werden bei Nacherhebungen/Erstattungen Zinsen fällig?

FRAGE Bei der letzten Zollprüfung wurden einige abweichende Einreihungen festgestellt, was zu hohen Nachforderungen, aber auch Erstattungen ge-

führt hat. Auf dem Steuerbescheid kamen zudem noch Zinsen für die zu wenig entrichteten Einfuhrabgaben hinzu. Für die Erstattungsbeträge gab es keine Zinsen. Stimmt dies so?

ANTWORT **VON SABINE WAZLAWIK:** Für Nacherhebungen werden Zinsen ab dem Zeitpunkt des Steuerbescheides bis zur Berichtigung verlangt. Für Erstattungen gibt es keine Zinsen. Es gibt jedoch zwei Tipps, wie Sie die Zinsen so gering wie möglich halten können: Zinsen fallen zum einen nur an, wenn die Änderungen von der Zollbehörde festgestellt wurden. Prüfen Sie

daher Ihre Steuerbescheide immer genau nach und stellen Sie selbst einen Änderungsantrag. Zudem endet die Zinsberechnung mit dem Steuerbescheid. Lassen Sie daher die Frist Ihres rechtlichen Gehörs nicht einfach verstreichen, sondern geben Sie dem Hauptzollamt Bescheid, dass Sie keine Einwände haben, dann kann der Bescheid schneller mit weniger Zinsen erstellt werden.

GASTBEITRAG**Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

So sparen Sie bares Geld bei der Zollwertberechnung – Frachtkosten richtig ansetzen und Risiken vermeiden

Wenn Ihr Unternehmen Waren importiert, entscheidet die korrekte Ermittlung des Zollwertes maßgeblich darüber, wie hoch Ihre Abgaben ausfallen – und ob Ihre Zollabwicklung reibungslos verläuft. Ein besonders sensibler Punkt dabei sind die Frachtkosten. Ob Sie diese hinzurechnen oder abziehen müssen, hängt von klaren zollrechtlichen Vorgaben ab. Fehler bleiben selten unentdeckt und führen schnell zu Nachforderungen, Bußgeldern oder zeitaufwendigen Prüfungen. Dieser Artikel zeigt Ihnen, worauf es bei der Hinzurechnung und dem Abzug von Frachtkosten ankommt, warum präzise Berechnungen für Ihr Unternehmen bares Geld bedeuten und wie Sie die Umsetzung in der Praxis sicherstellen.

Der Zollwert als Grundlage Ihrer Importabgaben

Der Zollwert ist die Basis für Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und weitere Abgaben. In den meisten Fällen entspricht er dem sogenannten Transaktionswert – also dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis für die Ware.

Doch dieser Preis allein genügt nicht. Bestimmte Kostenbestandteile müssen hinzugerechnet werden, andere dürfen ausdrücklich nicht in den Zollwert einfließen. Für Ihr Unternehmen bedeutet das: Jede fehlerhafte Zuordnung wirkt sich unmittelbar auf Ihre Abgabenhöhe aus.

**ACHTUNG**

Schon kleine Abweichungen bei der Zuordnung von Frachtkosten können bei regelmäßigen Importen zu erheblichen Mehr- oder Minderzahlungen führen. Diese fallen bei Zollprüfungen meist erst Jahre später auf – dann inklusive Zinsen.

Hinzurechnung von Frachtkosten: Was gehört zum Zollwert?

Grundsätzlich müssen alle Beförderungskosten bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Europäischen Union zum Zollwert hinzugerechnet werden.

Dazu zählen insbesondere:

- 🌐 Frachtkosten bis zur EU-Außengrenze
- 🌐 Kosten für Umschlag und Verladung bis zum Grenzübertritt
- 🌐 Versicherungsprämien bis zu diesem Punkt

Für Ihr Unternehmen heißt das: Trägt Ihr Lieferant oder aber tragen Sie selbst die Kosten bis zum ersten EU-Hafen oder -Flughafen, müssen diese Beträge auf jeden Fall in den Zollwert einfließen.

**MEIN TIPP**

Achten Sie darauf, dass Ihre Frachtrechnungen die Kostenabschnitte klar trennen (z. B. Vorlauf, Hauptlauf, Nachlauf). So können Sie die hinzurechnungspflichtigen Beträge eindeutig identifizieren. Halten Sie Rücksprache mit Ihrer Spedition, wenn Ihnen bei den aufgeführten Beträgen etwas unklar ist.

Abzug von Frachtkosten: Was darf nicht einbezogen werden?

Ebenso wichtig ist es, nicht zum Zollwert gehörende Kosten korrekt herauszurechnen. Das sind alle Beförderungskosten, die nach dem Eintritt der Ware in das Zollgebiet der EU anfallen.

Dazu zählen unter anderem:

- 🌐 Inlandsfracht innerhalb der EU
- 🌐 Lagerkosten nach der Einfuhr
- 🌐 weitere innergemeinschaftliche Transporte

Wenn Ihr Unternehmen diese Kosten fälschlicherweise im Zollwert belässt, zahlen Sie unnötig hohe Abgaben – Monat für Monat. Denken Sie jedoch daran, dass Sie für diese Abzugsfaktoren immer Nachweise benötigen.



ACHTUNG

Viele Unternehmen übernehmen pauschal die gesamte Fracht aus der Rechnung in den Zollwert. Das führt häufig zu systematischen Überzahlungen, die erst spät erkannt werden.

Warum korrekte Berechnungen für Ihr Unternehmen so wichtig sind

Die richtige Behandlung der Frachtkosten ist kein reines Formalthema. Sie schützt Ihr Unternehmen konkret vor

- 🌐 Nachforderungen und Verzinsungen,
- 🌐 Bußgeldern und Ordnungswidrigkeiten,
- 🌐 Verzögerungen bei der Abfertigung sowie
- 🌐 Reputationsschäden bei Zollprüfungen.

Gleichzeitig sichern Sie sich einen klaren wirtschaftlichen Vorteil: Sie zahlen nur die Abgaben, die tatsächlich gesetzlich geschuldet sind – nicht mehr und nicht weniger, und sparen sich Zeit und Geld für Überprüfungen, wenn Sie es gleich richtig machen.



MEIN TIPP

Führen Sie regelmäßig interne Stichproben durch Prüfung Ihrer Zollwertberechnungen durch. So erkennen Sie systematische Fehler frühzeitig.

So setzen Sie die korrekte Berechnung in der Praxis um

Damit die Hinzurechnung und der Abzug von Frachtkosten in Ihrem Unternehmen zuverlässig funktionieren, sollten Sie auf strukturierte Prozesse setzen:

- 🌐 **Klare Vertrags- und Incoterms-Regelungen:** Definieren Sie eindeutig, bis wohin Frachtkosten anfallen.
- 🌐 **Vollständige und prüfbare Dokumentation:** Sammeln Sie Frachtrechnungen, Versicherungsnachweise und Transportbelege systematisch.
- 🌐 **Eindeutige Zuständigkeiten:** Legen Sie fest, wer den Zollwert ermittelt und freigibt.
- 🌐 **Regelmäßige Schulungen:** Halten Sie Ihr Team fachlich auf dem aktuellen Stand.
- 🌐 **Einbindung von Experten:** Nutzen Sie bei komplexen Lieferketten externe Beratung.



FAZIT

Die richtige Hinzurechnung und der korrekte Abzug von Frachtkosten sind ein zentraler Erfolgsfaktor Ihrer Zollabwicklung. Für Ihr Unternehmen bedeutet das geringere Risiken, weniger unnötige Abgaben, mehr Rechtssicherheit und bessere Planbarkeit Ihrer Importkosten. Wenn Sie klare Prozesse etablieren und Ihre Berechnungen regelmäßig überprüfen, verwandeln Sie ein komplexes Pflichtthema in einen echten wirtschaftlichen Vorteil. Sparen Sie Zeit und Geld, indem Sie die Zollwertberechnung gleich richtig machen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

USA verhängen Zölle gegen Kubas Handelspartner – Was Sie als EU- und deutsches Unternehmen jetzt wissen müssen

Lieferten Sie Waren in die USA oder importieren Sie Produkte mit Ursprung außerhalb der EU? Dann sollten Sie eine neue handelspolitische Maßnahme der USA aufmerksam verfolgen. Ab Ende Januar 2026 können zusätzliche US-Zölle auch Importe aus Ländern treffen, die indirekt mit Kuba Geschäfte machen.

Das ist der Hintergrund der Maßnahme

Mit der Executive Order (E.O.) 14380 führen die USA ein neues Zollinstrument ein. Ziel ist es, wirtschaftlichen Druck auf Kuba auszuüben, indem nicht nur direkte Handelspartner, sondern auch Länder erfasst werden, die Kuba mittelbar mit Öl versorgen. Die Maßnahme trat am 30. Januar 2026 um 00:01 Uhr (Eastern Standard Time) in Kraft. Der Begriff „indirekt“ ist dabei weit gefasst und umfasst auch Lieferungen über Zwischenhändler oder Drittstaaten, wenn bekannt ist oder angenommen werden kann, dass das Öl letztlich für Kuba bestimmt ist. Welche Länder konkret betroffen sein werden, steht derzeit noch nicht fest.

So ist das Vorgehen der US-Behörden

Die Executive Order sieht ein mehrstufiges Prüf- und Entscheidungsverfahren vor:

- 🌐 Das US-Handelsministerium prüft zunächst, ob ein Land nach Inkrafttreten der E.O. Öl an Kuba liefert.
- 🌐 Anschließend wird das US-Außenministerium informiert.
- 🌐 Beide Ministerien dürfen eigene Regeln und Maßnahmen zur Umsetzung der E.O. erlassen.
- 🌐 Das Außenministerium bewertet, ob und in welcher Höhe zusätzliche Zölle sinnvoll sind.
- 🌐 Die endgültige Entscheidung trifft der US-Präsident.

Damit behalten sich die USA eine flexible und politisch steuerbare Anwendung der Zusatzzölle vor.

Das ist die Bedeutung für EU- und deutsche Unternehmen

Auch wenn sich die Maßnahme formal gegen Kuba richtet, kann sie Auswirkungen auf unbeteiligte Drittstaaten haben. Für Sie als Unternehmen entsteht vor dann ein Risiko, wenn

- 🌐 Ihre Lieferketten Länder mit möglichem Kuba-Öl-Bezug enthalten,
- 🌐 Sie Waren mit Drittstaaten-Ursprung exportieren,
- 🌐 Sie US-Kunden beliefern, die stark auf stabile Importkosten angewiesen sind.

US-Zusatzzölle könnten Ihre Produkte schlagartig verteuern und bestehende Lieferverträge verteuern.

Nutzen Sie unsere Handlungsempfehlungen

Um sich frühzeitig abzusichern, sollten Sie jetzt aktiv werden:

- 🌐 **Analysieren Sie Ihre Lieferketten:** Prüfen Sie, aus welchen Ländern Ihre Waren stammen und ob diese potenziell als Kuba-Öllieferanten in Betracht kommen.
- 🌐 **Bewerten Sie US-Risiken:** Kalkulieren Sie mögliche Zollaufschläge in Ihre Preis- und Vertragsgestaltung ein.
- 🌐 **Stimmen Sie sich mit Geschäftspartnern ab:** Klären Sie mit US-Kunden, wie auf mögliche Zollerhöhungen reagiert werden soll.
- 🌐 **Behalten Sie die weitere Entwicklung im Blick:** Betroffene Länder sind noch nicht benannt, beobachten Sie genau.



FAZIT

Mit der Executive Order 14380 erweitern die USA ihren handelspolitischen Werkzeugkasten deutlich. Zusatzzölle können künftig auch Unternehmen treffen, die selbst keinen direkten Kuba-Bezug haben. Schaffen Sie jetzt Transparenz über Lieferketten und planen Sie potenzielle US-Zollrisiken frühzeitig ein, dann bleiben Sie auch in diesem Handelsumfeld handlungsfähig.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz